



SCHULE
AUSSENWACHTEN

Schutzkonzept

Volksschulen Kanton Zürich

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Winterthur, Seen-Mattenbach

Schule: Aussenwachten

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule | |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten | |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

Name: Monika Kuratli

Funktion: Schulleitung

Telefon: zu Bürozeiten, auch in den Schulferien 052 267 10 75

Mail: monika.kuratli@win.ch

Version (Nr.) : 16 **vom:** 06.12.2021 **gültig ab:** 06.12.2021

Änderung: A4, A5, A6, B4, B7, D2

Inhalt

| | |
|--|----|
| A: Allgemeine Regeln | 2 |
| B: Distanzregeln | 13 |
| C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur | 18 |
| D: Schul- und Klassenanlässe | 21 |
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung | 25 |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | 27 |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | 29 |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|-------------------------------------|-------------------------------|
| A: Allgemeine Regeln | | | |
| Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten. | | | |
| A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch die Schulleitung auf Anweisung des KSP-Präsidiums gemäss kantonalen Vorgabe | Kreisschulpräsidium Schulleitung | Durch: Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|---|-------------------------------|
| A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause | <ul style="list-style-type: none"> – Schulsehörerige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung – Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen. – Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19 Befundes ist vorbereitet <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne-oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p> | <p>Mitarbeitende, Eltern</p> <p>Eltern, Schulleitung</p> <p>Schulleitung</p> <p>Kreisschulpräsidium</p> | Durch: Kreisschulpräsidium |
| A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, HSK-Trägerschaften, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert. | <ul style="list-style-type: none"> – Das Schutzkonzept ist auf der Webseite veröffentlicht. Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden sie aktiv durch die Schule informiert. – Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert. – Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen | Schulleitung | Durch: Kreisschulpräsidium |
| A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert | – In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befrei- | Schulleitung, Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|-----------------------------------|----------------------------|
| (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.) | <p>ungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 3./4. Primarklasse.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation. – Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. – Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: | | Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden - Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|--------------------------------|---|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen), ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. – Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. – Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. | | |
| A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen dem Schulareal fernbleiben. | <ul style="list-style-type: none"> – Alle Schulangehörigen sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Perso- | Alle Mitarbeitenden der Schule | Durch: Schulleitung Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <p>nen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind. – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innen- | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <p>räumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt. – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen), ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|-----------------------------------|----------------------------|
| A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen) | <ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden. – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). | Schulleitung, Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: - Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. - Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. - Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. - Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsenen Personen), ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. - Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten. - Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|---|----------------------------|---------------------|
| | <p>Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 3./4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine Sitzpflicht. Für Erwachsene gilt eine Maskentragpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. – Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig. Elternbesuchsmorgen werden aufgrund der zu geringen Platzverhältnisse nicht durchgeführt. Eltern können sich bei der Lehrperson individuell für einen Besuch anmelden. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|---|----------------------------|
| A7: Regelungen für Mediothek (Nutzung und Ausleihe) | Die Bibliothek im Schulhaus Iberg darf im Klassenverband benützt werden. Die Hände werden vor dem Besuch gründlich gereinigt. | | |
| A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung) | Reinigung in den Schulen, Kindergärten und Turnhallen: –Die Turnhallen / Garderoben und Duschen werden gemäss Reinigungsplan und Optinutzeinsatz gereinigt. –Die Hauswartung stellt für die Reinigung der Computertastaturen das Reinigungsmittel gemäss den Vorgaben der SCHU::COM zur Verfügung (Micromex). Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung. In den Schulzimmern werden nur Desinfektionsmittel bereitgestellt, wenn sich im Raum kein Lavabo befindet. | Hausdienst, externe Nutzer Schulleitung, BSC, Lehrpersonen | Hausdienst, DSS |
| A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc. | Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|---|-----------------------------------|------------------------------|
| A10: Weitergehende Massnahmen | Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat ebenfalls die Kompetenz, vorübergehend für einzelne Klassen oder einzelne Schulen eine begrenzte, zeitlich befristete Maskenpflicht anzuordnen. | Kreisschulpflege | Lehrpersonen Schulleitung |
| <p>B: Distanzregeln</p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p> | | | |
| B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen | Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch. | Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |
| B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern | Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|--|------------------------------|--|
| | den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 3./4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentrapflicht. | | |
| B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen | Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. | alle erwachsenen Personen | alle erwachsenen Personen |
| B4: Veranstaltungen: | <ul style="list-style-type: none"> – Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich online oder analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen in möglichst kleinen Gruppen durchzuführen. Zu beachten ist die allgemeine Maskentrapflicht in Innenräumen gemäss der Ver- | Schulleitung Veranstalter | Durch: Schulleitung Veranstalter |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|--|----------------------------|---------------------|
| | <p>ordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schulischen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Behörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe). – Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: – Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit eingehalten. – Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden. – Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert. <ul style="list-style-type: none"> – Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (< 300 erwachsene Personen), ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her. <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|------------------|--|----------------------------|---------------------|
| | <p>Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 3./4. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|----------------------------|---------------------------|
| | – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | | |
| B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben | Personenhöchstzahl: Maximal zwei Personen benutzen gleichzeitig die sanitären Anlagen. In den individuell unterschiedlichen Garderobenbereichen der Schule Aussenwachen gilt das Einhalten der Abstandsregel. | Hausdienst | Durch: Hausdienst, DSS |
| B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten | (Für die Schule Aussenwachen hinfällig) | | |
| B7: physischen Treffen | Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich Online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen – in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentrapflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen. Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden. | | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|---|---|---|
| <p>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p> | | | |
| <p>C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen</p> | <p>Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen</p> <p>Mittels Aushängen Plakaten und Infoschreiben (Kampagnenmaterial des Bundes und andere) werden die im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert.</p> | <p>Schulleitung, Lehrpersonen</p> | <p>Durch: Schulleitung</p> |
| <p>C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden</p> | <p>Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen zur Verfügung.</p> | <p>Hausdienst</p> | <p>Durch: Hausdienst, DSS</p> |
| <p>C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen</p> | <p>Kurzbeschreibung: In den 5 Schulanlagen der Schule Aussenwachen instruieren die zuständigen Lehrpersonen die Kinder den individuellen Umständen entsprechend: Symbole (grün/rot); Markierung am Boden oder auf Flipchart (Aufforderung zum Händewaschen vor Schulanfang, auch nach den Pausen und bei situativem Bedarf).</p> | <p>Schulleitung, Lehrpersonen, Hausdienst</p> | <p>Durch: Schulleitung Hausdienst</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|---|--|--------------------------------------|
| C4: Hygienevorschriften Reinigung | <p>Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt</p> <p>Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</p> <p>Gemeinsam benutzte Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Turngeräte, Garderoben etc. werden in regelmässigen Abständen (s. A8) gereinigt. Möglichkeiten zur Handhygiene (siehe Anleitung Handhygiene)</p> | Schulleitung, Hausdienst, Lehrpersonen | Durch: Hausdienst, DSS |
| C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV. | <p>Hygienemasken befinden sich an allen Standorten im Teamzimmer an einem kommunizierten, festgelegten Ort. Die Lehrpersonen melden der Schulleitung zusätzlichen Bedarf, damit Nachschub bestellt wird.</p> <p>die öffentlichen Schulen stellen den Schülerinnen und Schülern die benötigten Masken zur Verfügung</p> | Hausdienst Schulleitung | Durch: Schulleitung Hausdienst |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|---|-----------------------------------|---|
| C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV. | <p>Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulsehörer konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p> | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Durch: Schulleitung Kreisschulpräsidium |
| C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) | An wichtigen, häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet. | Hausdienst | Durch: Hausdienst, DSS |
| C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen | Alle benutzen Räume werden mehrmals täglich gelüftet. In jedem Klassenzimmer steht ein CO2- | Lehrpersonen, Hausdienst | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|-----------------------------------|---|
| | Messgerät zur Verfügung. Bei Anzeige von zu hohem CO2-Gehalt wird kurz und kräftig gelüftet. | | Hausdienst |
| C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2) | Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Im Tagesstrukturangebot dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden. https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/ | Lehrpersonen | Durch: Leitung Betreuung |
| C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Siehe F5 | | Durch: Schulleitung |
| D: Schul- und Klassenanlässe | | | |
| Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch den Bund statt. | – Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten. | Lehrpersonen, Begleitpersonen | Durch: Schulleitung Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|-------------------------|--|-----------------------------------|-----------------------------|
| | <ul style="list-style-type: none"> – Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten. (siehe auch C6). – Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt. – Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|-----------------------------|--|----------------------------|---|
| | <p>dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler, die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</p> <p>Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</p> | | |
| D2: Anlässe (siehe auch B7) | <ul style="list-style-type: none"> – Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt keine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden. Im Sinne der Kontaktbeschränkung sind diese Veranstaltungen, wenn möglich online oder – analog zu den Vorgaben für Veranstaltungen | | Durch: Schulleitung bei Schulanlässen Kreisschulpräsidium |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|----------------------------|--|
| | <p>– in möglichst kleinen Gruppen unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. – Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. – Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen. | | Veranstalter bei ausser-schulischen Anlässen |
| D3: freiwilligen Unterrichtsangebote werden durchgeführt | Angebote der Volksschule wie Aufgabenstunde, Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden statt. | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|--|--|----------------------------|------------------------------------|
| E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte. | | | |
| E1: schulergänzende Betreuung | Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss. Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Im Tagesstrukturangebot dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchenschutzkonzept-unter-covid-19/ | Betreuung | Durch: Leitung Betreuung DSS |
| E2 (für Schule Aussenwachen hinfällig): Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, | | | |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|-----------------------------------|---|
| <p>dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2)</p> | | | |
| <p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können. Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen kontakt ist zu verzichten.</p> | <p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 3./4. Primarklasse. – Durchführung wenn immer möglich im Freien – Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden – Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen) – Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades – Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet. | | <p>Durch: Schulleitung Hausdienst</p> |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|---|---|--------------------------------------|
| E4: Schutzkonzept für Therapien | Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbänden berücksichtigt: | Therapeutisch Tätige | Durch: DSS |
| E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.) | Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für ÖV (siehe Hygieneregeln sowie C6) | Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure | Durch: Transportunternehmen |
| F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz | | | |
| Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. | | | |
| F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3). | <ul style="list-style-type: none"> – Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. – Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept | Schulleitung | Durch: Schulleitung |
| F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B): | Ein der Situation angepassten Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvision etc.) ist jederzeit gewährleistet. | Schulleitung, Hausdienst | Durch: Schulleitung Hausdienst |
| F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Ju- | Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende | Schulleitung Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|-----------------------------------|--|
| gendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage) | Schutzmassnahmen zu treffen: a) Plexiglaswände b) Hygienemasken | | |
| F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B) | Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Massnahmen: s. B3 Lehrerzimmer: s. B3 Sitzungsräume: s. B3 Teamentaching und andere Zusammenarbeitsformen: s. B3 Weiterbildungen: s. B3 | Alle Erwachsenen | Durch: Lehrpersonen Schulleitung |
| F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen | Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um- | | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|--|--|-----------------------------------|-----------------------------|
| | schulen-kitas-heime/coronavirus-volks-schule.html) festgelegt. | | |
| F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich) | An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in Innenräumen eine Maskentragpflicht. | m | Durch: Schulleitung |
| G: Isolations- und Quarantänemassnahmen | | | |
| Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Traicing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten. | | | |
| G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken | Zeigen sich bei einem Kind oder einer/einem Jugendlichen in der Schule Symptome, muss das Kind oder der/die Jugendliche sofort in einen separaten, gut belüftbaren Raum untergebracht werden (ggf. in Begleitung einer erwachsenen Person mit Schutzmasken) und die Eltern müssen informiert werden. | Schulleitung, Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |
| G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung) | Kurzbeschreibung: Die Eltern werden durch eine Lehrperson oder die Schulleitung benachrichtigt. | Schulleitung, Lehrpersonen | Durch: Eltern |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungskontrolle |
|---|---|--|---|
| | Das Kind wird baldmöglichst in der Schule abgeholt. | | |
| G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3) | Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten | Schulleitung, Lehrpersonen | Durch: Schulleitung |
| G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | | Durch: Schulärztlichen Dienst |
| G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen | Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin | Alle Beteiligten | Durch: Kreisschulpräsidium |
| G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3) | Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. Kommunikation an Team Kommunikation Eltern Kommunikation weitere | Schulleitung Schulleitung, Kreisschulpräsidium Schulleitung Kreisschulpräsidium | Durch: Schulleitung Kreisschulpräsidium |
| G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem | Meldung an: ct@lunge-zuerich.ch, Tel. +41 44 268 20 90 | | Durch: Schulleitung |

| Schutzmassnahmen | Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen | verantwortliche Person(en) | Umsetzungs-kontrolle |
|---|--|-----------------------------------|-----------------------------|
| Contact Tracing des Schulärztlichen Dienstes gemeldet | Schulärztlicher Dienst Winterthur, Tel. 079 801 42 35 | | |
| G8: Quarantäneregelungen | Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: Informationen für die Volksschulen Kanton Zürich (zh.ch) | | |